

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in
Krakow am See OT **Alt Sammit**, Plau am See OT **Karow**, Dobbin-Linstow OTe **Dobbin** und **Linstow**

vom 01.01.2022

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Krakow am See OT **Alt Sammit**, Dobbin-Linstow OTe **Dobbin** und **Linstow**, Plau am See OT **Karow**. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5
Gebührenhöhe**

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

<u>Reihengrabstätte</u>	
-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	450,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	400,00 EUR
<u>-Wahlgrabstätten</u>	
-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	600,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	450,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr	24,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr	22,50 EUR
<u>Urnengemeinschaftsanlage</u>	
Im Preis enthalten sind Grabplatz, Friedhofsunterhaltungsgebühren Pflegegebühren und die zentrale Namensnennung für 20 Jahre	1000,00 EUR
<u>Rasengrabstätten mit individuellem Grabmal</u>	
für Säрге für 25 Jahre incl. FUG und Pflege	1600,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	64,00 EUR
<u>Rasengrabstätten mit individuellem Grabmal</u>	
für Urnen für 20 Jahre incl. FUG und Pflege	1500,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	75,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:	25,00 EUR
a. allgemeine Pflege der Grünflächen	
b. Versicherungsbeiträge	
c. Wasser-und Müllkosten	
d. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeugen	
e. Personal-und Verwaltungskosten	

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers/Rasenpflege

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	35,00 EUR
--	-----------

Pfandbetrag zur Beräumung des Grabmals nach Ruheende durch den Friedhofsträger	250,00 EUR
--	------------

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

4. Gebühren zum Graben einer Urnengruft

bei Bestattung bzw. Umbettung	200,00 EUR
-------------------------------	------------

5. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kirche (incl. Reinigung) bei weltlichen Bestattungen	150,00 EUR
--	------------

6. Verwaltungsgebühren

Bestattungs-Verwaltungsgebühr je Bestattung(u.a. Grabzuweisung, Datenerfassung etc.)	80,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	42,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	52,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR
Verwaltungsgebühr zur Umbettung einer Urne	80,00 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.2021 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Krakow am See am 24.11.2021



.....
(Unterschrift)

Christoph G. Reeps
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Unterschrift)

Matthias Hahn
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 08.12.2021